

20.042

**BOTSCHAFT
ÜBER DEN NACHTRAG IIa ZUM VORANSCHLAG 2020**

vom 20. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf über den Nachtrag IIa zum Voranschlag 2020 mit dem Antrag auf Zustimmung gemäss dem beigefügten Beschlussentwurf.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 20. Mai 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:
Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler:
Walter Thurnherr

INHALTSVERZEICHNIS

A	BERICHT ZUM NACHTRAG	5
	ZUSAMMENFASSUNG	5
	ERSTES MASSNAHMENPAKET (NK I/2020)	7
1	NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT	11
2	VERPFLICHTUNGSKREDITE UND ZAHLUNGSRAHMEN	17
	21 VERPFLICHTUNGSKREDITE	17
	22 ZAHLUNGSRAHMEN	18
B	KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN	19
C	BUNDESBESCHLUSS	21
1	BUNDESBESCHLUSS ÜBER DEN NACHTRAG IIa ZUM VORANSCHLAG 2020	21

ZUSAMMENFASSUNG

Der Bundesrat beantragt 11 Nachtragskredite im Umfang von 14,9 Milliarden, wobei der grösste Teil auf einen weiteren ausserordentlichen Beitrag des Bundes an die Arbeitslosenversicherung entfällt (14,2 Mrd.). Sämtliche Nachtragskredite dienen dazu, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu mildern und werden grösstenteils als ausserordentlicher Zahlungsbedarf beantragt.

NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Das Parlament hat den Nachtrag I zum Voranschlag 2020 in der ausserordentlichen Session beraten und am 6.5.2020 genehmigt. Die bisherigen Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie belaufen sich damit auf Ausgaben von 16,0 Milliarden im Jahr 2020 (Nachtragskredite) sowie auf Bürgschaften und Garantien von 41,9 Milliarden (Verpflichtungskredite). Siehe dazu das folgende Kapitel «Erstes Massnahmenpaket (NK I/2020)».

In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass in verschiedenen Bereichen weitere Massnahmen nötig sind. Diese Nachträge werden mit der vorliegenden Sonderbotschaft beantragt. Der Nachtragskredit zugunsten der Arbeitslosenversicherung (ALV; 14,2 Mrd.) ist notwendig, damit der Fonds der ALV seine Schuldenobergrenze von 8 Milliarden nicht erreicht, was eine Erhöhung der Lohnbeiträge und eine Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nach sich ziehen würde. Zusammen mit den bereits im Nachtrag I bewilligten 6 Milliarden, belaufen sich die ausserordentlichen Beiträge des Bundes auf 20,2 Milliarden. Die hohe Belastung der ALV ist vor allem auf die (ausgeweitete) Kurzarbeitsentschädigung zurückzuführen, welche die Stellenerhaltung zum Ziel hat.

Weitere grössere Nachtragskredite entfallen zum einen auf die Entwicklungshilfe (307,5 Mio.). Die Schweiz soll sich damit an diversen internationalen Bemühungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie beteiligen. Für den Sport-Bereich sind weitere Massnahmen vorgesehen (225 Mio.). Dabei handelt es sich einerseits um A-fonds-perdu-Beiträge an Sportvereine und -organisationen von 50 Millionen, andererseits um rückzahlbare Darlehen für die Fussball- und Hockeyleigen von 175 Millionen im Jahr 2020. Ausserdem muss der Kredit für die Impfstoffbeschaffung aufgestockt werden (100 Mio.) und auch die Ausfallentschädigungen im Kulturbereich sollen angesichts der bis Ende August 2020 verbotenen Grossveranstaltungen erhöht werden (50 Mio.). Die letzten beiden Krediterhöhungen führen allerdings nicht zu einer Zusatzbelastung des Bundeshaushalts, da zur Kompensation andere mit dem Nachtrag I beschlossene Kredite reduziert werden können.

Die Nachträge werden grösstenteils als ausserordentlicher Zahlungsbedarf beantragt. Die Ausnahmebestimmung der Schuldenbremse kommt zur Anwendung, weil es sich bei der Corona-Pandemie um eine «aussergewöhnliche und vom Bund nicht steuerbare Entwicklung» handelt (nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a FHG).

Die Nachtragskredite werden in Kapitel A 1 einzeln aufgeführt und begründet.

VERPFLICHTUNGSKREDITE UND ZAHLUNGSRAHMEN

Für die Schweizer Beteiligung an den internationalen Bemühungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie werden zwei Verpflichtungskredite beantragt. Die Verpflichtungskredite sind der Ausgabenbremse unterstellt (vgl. Kapitel A 21).

Zudem soll der Zahlungsrahmen «Produktion und Absatz 2018–2021» um 7 Millionen erhöht werden, damit eine Herabstufung der Weine mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung (AOC-Weine) vorgenommen werden kann. Die Aufstockung ist der Ausgabenbremse unterstellt (vgl. Kapitel A 22).

ERSTES MASSNAHMENPAKET (NK I/2020)

Im Rahmen der ausserordentlichen Session hat das Parlament am 6.5.2020 bereits ein erstes Massnahmenpaket zur Bewältigung der Corona-Pandemie mit Ausgaben von 16 Milliarden (Nachtragskredite) sowie Verpflichtungen und Garantien von 42 Milliarden (Verpflichtungskredite) beschlossen.

Zur Abfederung der Folgen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Gesellschaft und die Wirtschaft hat der Bundesrat mit dem Nachtrag I zum Voranschlag 2020 ein erstes Massnahmenpaket vorgelegt.

Aufgrund der Dringlichkeit hat der Bundesrat die fehlenden rechtlichen Grundlagen mit befristetem Notrecht geschaffen. Der Bundesrat hat dazu gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung mehrere Verordnungen erlassen. Die Mittelbewilligung erfolgte im Rahmen des Nachtrags I/2020.

Der Bundesrat hat die Botschaft über den Nachtrag I zum Voranschlag 2020 am 20.3.2020 verabschiedet. Aufgrund der raschen Entwicklung der Corona-Pandemie liess er jedoch bereits am gleichen Tag den Finanzkommissionen des National- und Ständerates eine erste Nachmeldung zum Nachtrag I zukommen, ergänzt um zwei weitere Nachmeldungen am 16.4.2020, bzw. 29.4.2020. Verschiedene Massnahmen erforderten sehr rasch zusätzliche Mittel. Gestützt auf Artikel 28 und 34 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; SR 611.0) stimmte die Finandelegation daher mehreren dringlichen Nachtragskrediten im Gesamtbetrag von 12 Milliarden und einem dringlichen Verpflichtungskredit von 30 Milliarden zu.

Im Rahmen der ausserordentlichen Session (4.–6.5.2020) bewilligte das Parlament nebst den vom Bundesrat beantragten Voranschlags- und Verpflichtungskrediten weitere Kredite zur Unterstützung der Kinderkrippen (65 Mio.) und des Tourismus (40 Mio.).

Die bewilligten Nachtragskredite wurden grösstenteils als ausserordentlicher Zahlungsbedarf beschlossen. Die Ausnahmebestimmung der Schuldenbremse kam zur Anwendung, weil es sich bei der Corona-Pandemie um eine «aussergewöhnliche und vom Bund nicht steuerbare Entwicklung» handelt (nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a FHG). Auf diesem Weg wird der ordentliche Bundeshaushalt vor den ausserordentlichen Massnahmen geschützt.

CORONAVIRUS: FINANZIELLE ABFEDERUNGSMASSNAHMEN IM RAHMEN DES NACHTRAG I/2020

			Bundesrat			Eidg. Räte
in Franken			Dringlicher Nachtrag	Ordentlicher Nachtrag	Total	
Total Voranschlagskredite			11 505 321 600	4 409 759 750	15 915 081 350	16 020 081 350
<i>davon ausserordentliche Ausgaben</i>					<i>15 886 481 350</i>	<i>15 991 481 350</i>
Amt	Kredit-Nr.	Kreditbezeichnung				
101 Bundesversammlung	A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget) Parlamentsdienste		3 700 000	3 700 000	3 700 000
101 Bundesversammlung	A202.0102	Parlament		400 000	400 000	400 000
306 Bundesamt für Kultur	A290.0107	Soforthilfe für Kulturunternehmen	100 000 000		100 000 000	100 000 000
306 Bundesamt für Kultur	A290.0108	Soforthilfe für Kulturschaffende	25 000 000		25 000 000	25 000 000
306 Bundesamt für Kultur	A290.0109	Ausfallentschädigung Kulturunternehmen + -schaffende	145 000 000		145 000 000	145 000 000
306 Bundesamt für Kultur	A290.0111	Kulturvereine im Laienbereich	10 000 000		10 000 000	10 000 000
316 Bundesamt für Gesundheit	A290.0112	Beschaffung Arzneimittel	65 000 000	65 000 000	130 000 000	130 000 000
316 Bundesamt für Gesundheit	A231.0213	Beitrag Gesundheitsschutz und Prävention	10 000 000		10 000 000	10 000 000
318 Bundesamt für Sozialversicherungen	A290.0104	Leistungen Erwerbsersatz	4 000 000 000	1 300 000 000	5 300 000 000	5 300 000 000
318 Bundesamt für Sozialversicherungen	A290.0115	Kinderbetreuung			-	65 000 000
504 Bundesamt für Sport	A290.0103	Finanzhilfen	50 000 000		50 000 000	50 000 000
504 Bundesamt für Sport	A290.0102	Darlehen	50 000 000		50 000 000	50 000 000
506 Bundesamt für Bevölkerungsschutz	A290.0100	Aufgebot Schutzdienstpflichtige		23 375 000	23 375 000	23 375 000
525 Verteidigung	A290.0113	Beschaffung Sanitätsmaterial	1 050 321 600	1 402 784 750	2 453 106 350	2 453 106 350
704 Staatssekretariat für Wirtschaft	A231.0196	Gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften		10 000 000	10 000 000	10 000 000
704 Staatssekretariat für Wirtschaft	A231.0198	Exportförderung		4 500 000	4 500 000	4 500 000
704 Staatssekretariat für Wirtschaft	A290.0105	Bundesbeitrag an die ALV	6 000 000 000		6 000 000 000	6 000 000 000
704 Staatssekretariat für Wirtschaft	A290.0106	Bürgschaften		1 000 000 000	1 000 000 000	1 000 000 000
704 Staatssekretariat für Wirtschaft	A290.0116	Beitrag Tourismus			-	40 000 000
708 Bundesamt für Landwirtschaft	A231.0231	Beihilfen Viehwirtschaft		3 000 000	3 000 000	3 000 000
708 Bundesamt für Landwirtschaft	A231.0229	Qualitäts- und Absatzförderung		-2 500 000	-2 500 000	-2 500 000
708 Bundesamt für Landwirtschaft	A231.0232	Beihilfen Pflanzenbau		-500 000	-500 000	-500 000
803 Bundesamt für Zivilluftfahrt	A290.0114	Unterstützung flugnahe Betriebe		600 000 000	600 000 000	600 000 000
Total Verpflichtungskredite			30 000 000 000	11 875 000 000	41 875 000 000	41 875 000 000
704 Staatssekretariat für Wirtschaft	V0336.00	Bürgschaften für Unternehmen (Corona - Härtefallhilfe)	30 000 000 000	10 000 000 000	40 000 000 000	40 000 000 000
803 Bundesamt für Zivilluftfahrt	V0338.00	Garantien Luftverkehrsunternehmen		1 275 000 000	1 275 000 000	1 275 000 000
803 Bundesamt für Zivilluftfahrt	V0339.00	Unterstützung flugnahe Betriebe		600 000 000	600 000 000	600 000 000

1 NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Das zweite Massnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus beinhaltet zusätzliche Ausgaben von 14,9 Milliarden. Diese entfallen zum grössten Teil auf den weiteren ausserordentlichen Beitrag an die Arbeitslosenversicherung (14,2 Mrd.).

NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

CHF		Betrag	Vorschuss	Kompensation
Total		14 933 500 000	-	171 500 000
Behörden und Gerichte (B+G)		-	-	-
Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)		307 500 000	-	20 000 000
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten			
A290.0117	Covid: Darlehen Internationales Komitee vom Roten Kreuz	200 000 000		
A290.0118	Covid: Humanitäre Hilfe	50 500 000		20 000 000
A290.0121	Covid: Multilaterale Entwicklungszusammenarbeit	57 000 000		
Eidg. Departement des Innern (EDI)		50 000 000	-	50 000 000
306	Bundesamt für Kultur			
A290.0109	Covid: Ausfallentschädigung Kulturunternehmen + -schaffende	50 000 000		50 000 000
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)		-	-	-
Eidg. Dep. für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)		325 000 000	-	100 000 000
504	Bundesamt für Sport			
A290.0103	Covid: Finanzhilfen	50 000 000		
A290.0123	Covid: Darlehen SFL/SIHF	175 000 000		
525	Verteidigung			
A290.0113	Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial	100 000 000		100 000 000
Eidg. Finanzdepartement (EFD)		25 000 000	-	-
604	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen			
A290.0122	Covid: Beitrag Schweiz an IWF CCRT	25 000 000		
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)		14 208 500 000	-	1 500 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft			
A290.0105	Covid: Bundesbeitrag an die ALV	14 200 000 000		
708	Bundesamt für Landwirtschaft			
A231.0232	Beihilfen Pflanzenbau	8 500 000		1 500 000
Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)		17 500 000	-	-
808	Bundesamt für Kommunikation			
A290.0125	Covid: Ausbau der indirekten Presseförderung	17 500 000		

EIDG. DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN (EDA)**202 EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN****A290.0117 Covid: Darlehen Internationales Komitee vom Roten Kreuz 200 000 000**

Am 26.3.2020 rief das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) mit seinem Covid-19-Nothilfeappell dazu auf, in den bestehenden Konflikt- und Gewaltsituationen noch vermehrt Hilfe zu leisten. Vor dem Hintergrund der erheblichen humanitären Bedürfnisse aufgrund der Pandemie soll dem IKRK deshalb ein zinsloses Darlehen von maximal 200 Millionen gewährt werden. Dieses Darlehen wird es dem IKRK ermöglichen, die Kontinuität der humanitären Operationen für gefährdete Menschen in mehr als 80 Ländern zu gewährleisten und es in die Lage versetzen, höhere Ausgaben für die humanitäre Reaktion auf die Pandemie zu tätigen oder mit einer allfälligen geringeren Finanzierung aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten in den Geberländern umzugehen. Das Darlehen wird zudem für die Umsetzung der operationellen Programme des IKRK verwendet. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt ab dem 30.6.2024 linear bis zum 30.6.2027 (je 50 Mio.). Es ist ein Verzugszins von 0,5 Prozent geschuldet.

Gemäss dem Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0), wird mit dem vorliegenden Nachtrag auch ein Verpflichtungskredit beantragt (vgl. Kapitel 21).

A231.0118 Covid: Humanitäre Hilfe 50 500 000

Mit dem beantragten Nachtragskredit von 50,5 Millionen sollen die Appelle der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Vereinten Nationen unterstützt und ausserdem Ländern direkt geholfen werden, die von Covid-19 besonders betroffen sind. Der Mehrbedarf wird auf dem Globalbudget des EDA «A200.0001 Funktionsaufwand» teilweise kompensiert (20 Mio.).

Gemäss dem Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0), wird mit dem vorliegenden Nachtrag auch ein Verpflichtungskredit beantragt (vgl. Kapitel 21).

INTERNATIONALE APPELLE ZUR BEWÄLTIGUNG VON COVID-19

Die Covid-19-Pandemie hat weitreichende gesundheitliche, sozioökonomische und humanitäre Auswirkungen auf der ganzen Welt. Entwicklungsländer, die bereits vor der Covid-19-Pandemie auf Unterstützung angewiesen waren, stehen vor besonderen Herausforderungen. Es besteht daher ein grosser Mittelbedarf, um die Ausbreitung der Pandemie zu bremsen und die Auswirkungen für Menschen in Entwicklungsländern abzufedern.

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und die Vereinten Nationen haben Nothilfe-Appelle lanciert, um zusätzliche Mittel für die Bewältigung von Covid-19 zu mobilisieren. Die Staats- und Regierungschefs der G20 haben sich in ihrem Communiqué vom 26.3.2020 bereit erklärt, der WHO, der «Coalition for Epidemic Preparedness Innovations» (CEPI) und der Impfallianz Gavi auf freiwilliger Basis zusätzliche Unterstützung zukommen zu lassen. Der Bundesrat hat deshalb eine Schweizer Beteiligung von insgesamt 400 Millionen zur Unterstützung der Bewältigung dieser Pandemie beschlossen: Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung deshalb Nachtragskredite für ein zinsloses Darlehen an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von 200 Millionen, für einen Beitrag an den Katastrophenfonds des Internationalen Währungsfonds von 25 Millionen, für die humanitäre Hilfe von 50,5 Millionen und die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit von 57 Millionen. Weitere 10 Millionen an das CEPI hat die Bundesversammlung mit dem Nachtrag I/2020 beim BAG bewilligt und 57,5 Millionen hat die DEZA entweder bereits eingesetzt oder setzt sie noch ein. Das EDA kompensiert 20 Millionen der beantragten Nachträge mit Covid-bedingten Kreditresten in seinem Globalbudget.

A290.0121 Covid: Multilaterale Entwicklungszusammenarbeit 57 000 000

Mit diesem Nachtragskredit sollen zusätzliche Beiträge für die Impfallianz Gavi (30 Mio.), die Weltgesundheitsorganisation sowie für die Entwicklung und Bereitstellung von Diagnostika und Therapien im Rahmen des Appells Access to Covid-19 Tools (ACT) Accelerator geleistet werden.

Gemäss dem Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0), wird im Rahmen des vorliegenden Nachtrags ein Verpflichtungskredit beantragt (vgl. Kapitel 21).

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN (EDI)**306 BUNDESAMT FÜR KULTUR****A290.0109 Covid: Ausfallentschädigung Kulturunternehmen + -schaffende 50 000 000**

Die mit dem Nachtrag I/2020 gesprochenen 280 Millionen für den Kulturbereich wurden auf vier Massnahmen verteilt. Die eingegangenen Gesuche zeigen, dass die verschiedenen Instrumente unterschiedlich stark nachgefragt werden. Es besteht kaum Bedarf nach zinslosen Darlehen und die Nachfrage nach Soforthilfen für Kulturschaffende ist tiefer als die vorgesehenen Mittel. Hingegen ist ein starker Anstieg der Gesuche für Ausfallentschädigungen zu verzeichnen. Die Nachfrage dürfte wegen der mindestens bis Ende August 2020 verbotenen Grossveranstaltungen im Kulturbereich in den nächsten Wochen weiter zunehmen.

Zugunsten der Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen und Kulturschaffende wird deshalb ein Nachtragskredit von 50,0 Millionen unterbreitet, der auf den Krediten «A290.0107 Soforthilfe für Kulturunternehmen» (-35,0 Mio.) und «A290.0108 Soforthilfen für Kulturschaffende» (-15,0 Mio.) vollumfänglich kompensiert wird.

EIDG. DEP. FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT (VBS)**504 BUNDESAMT FÜR SPORT****A290.0103 Covid: Finanzhilfen 50 000 000**

Zur Abfederung der Folgen der Pandemie im Bereich Sport und Bewegung wurde im Rahmen des ersten Nachtrags 100 Millionen bewilligt: 50 Millionen für zinslose Darlehen an Organisationen im professionellen Leistungssport und 50 Millionen für A-fonds-perdu Beiträge an Organisationen, deren Zweck die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Breitensport ist. Die Höhe der Finanzhilfen wurde gestützt auf den damaligen Kenntnisstand (Mitte März 2020) und die zum damaligen Zeitpunkt bekannten Einschränkungen (z.B. Versammlungsverbot bis mindestens 19.4.2020) festgelegt. Der Bedarf von Organisationen im Breiten- und Leistungssport nach Unterstützungsbeiträgen wird noch erheblich zunehmen. Deshalb wird die Aufstockung der bestehenden Kredit «A290.0103 Covid: Finanzhilfen» um 50 Millionen notwendig. Mit der beantragten Erhöhung werden die erforderlichen Mittel bereitgestellt, um die Stabilisierung der Sportstrukturen in der Schweiz zu sichern.

504 BUNDESAMT FÜR SPORT**A290.0123 Covid: Darlehen SFL/SIHF 175 000 000**

Der Sportbereich wird von einer Krise stärker und länger betroffen als die Gesamtwirtschaft. Negativ zu Buche schlagen nicht nur die direkten, sondern insbesondere auch die indirekten Auswirkungen der Krise. Diese Erkenntnis gründet auf den besonderen Finanzierungsmechanismen des Sports und der ausgeprägten Abhängigkeit von Sponsoren, Veranstaltungseinnahmen, Medien, Lotterien und Fondsgeldern des Gemeinwesens.

Die Folgen der weiter andauernden pandemierechtlichen Einschränkungen sind für die Fussball- und Eishockeyligen, ihre Vereine und die Sportwirtschaft schwerwiegend; zudem drohen einschneidende Auswirkungen auf die Nachwuchsarbeit. Um den Betrieb bis Ende der Saison 2020/2021 sicherzustellen, hat der Bundesrat rückzahlbare Darlehen von insgesamt 350 Millionen an den Verein Swiss Football League respektive an die Swiss Ice Hockey Federation beschlossen. Eine erste Tranche von 175 Millionen soll die Ertragsausfälle ab 1. Juni für die nächsten sechs Monate auffangen; deshalb wird ein Nachtragskredit beantragt. Für den Fall, dass der Spielbetrieb während 12 Monaten nur eingeschränkt möglich ist, soll eine zweite Tranche von weiteren 175 Millionen im Budget 2021 des Bundes eingestellt werden. Bei beiden Tranchen gehen jeweils 100 Millionen an die Fussball- und 75 Millionen an die Eishockeyliga.

Die Darlehen dienen der Sicherstellung des Betriebs in den beiden Ligen ohne oder mit eingeschränkter Zuschauerbeteiligung bis zum 31.12.2020. Die Summe entspricht je rund 25 Prozent des betrieblichen Aufwandes (Basis 2018/2019) der beiden Ligen und sollte nach heutiger Beurteilung von Fachexperten ausreichen, um den Betrieb der Ligen auf minimaler Basis aufrechtzuerhalten.

525 VERTEIDIGUNG**A290.0113 Covid: Beschaffung von Sanitätsmaterial 100 000 000**

Für die beantragte Impfstoffbeschaffung und um sich die notwendige Handlungsfähigkeit in dem sich schnell entwickelnden Umfeld zu sichern, wird ein Gesamtbudget von 309,3 Millionen benötigt: Bei einem Bestellvolumen zur Impfung von rund 60 Prozent der Schweizer Bevölkerung (5 Millionen x 2 Injektionen) beläuft sich der Finanzierungsbedarf auf 200 Millionen. Darüber hinaus wird angestrebt, möglichst früh in drei bis fünf unterschiedliche Produktionsplattformen verschiedener Unternehmen zu investieren. Dadurch entsteht ein Zusatzaufwand von maximal 100 Millionen. Der Betrag für das allfällig benötigte Impfmateriale zur Verabreichung der Impfungen wird auf 7,8 Millionen geschätzt. Sollte eine Lagerung und Verteilung der beschafften SARS-CoV-2 Impfstoffe nicht über private Kanäle stattfinden können, würde für die Logistik und Lagerung weitere 1,5 Millionen benötigt.

Da das VBS/Verteidigung (Armeeapotheke) die Impfstoffe beschafft, müssen die Mittel dort eingestellt werden. Im Rahmen des Nachtrags I wurden dem EDI/BAG bereits Mittel für die Beschaffung von Arzneimitteln gesprochen (130 Mio.). Zum damaligen Zeitpunkt musste aufgrund der unklaren Entwicklung der Fallzahlen in der Schweiz von einem massiv höheren Mehrbedarf an Arzneimitteln ausgegangen werden. Zudem gelang es dem BAG teilweise, mit den betroffenen Lieferanten eine Erhöhung der entsprechenden Produktionskapazitäten zu vereinbaren. Der Vertrieb dieser Produkte erfolgt(e) dann auf eigene Rechnung der Lieferanten. 100 Millionen können nun dafür angerechnet werden. Dies geschieht mittels einer Kreditsperrung beim EDI/BAG «A290.0112 Beschaffung Arzneimittel» und einer gleichzeitigen Krediterhöhung bei der Armee/Armeeapotheke «A290.0113 Covid: Beschaffung von Sanitätsmaterial». Die restlichen 209,3 Millionen können gemäss heutigem Wissensstand aus den bisher der Verteidigung/Armeeapotheke bewilligten Krediten für die Beschaffung von Sanitätsmaterial (total 2,453 Mrd.) bezahlt werden. Somit kommt es zu keiner zusätzlichen Belastung des Bundeshaushalts.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT (EFD)**604 STAATSSSEKRETARIAT FÜR INTERNATIONALE FINANZFRAGEN****A290.0122 Covid: Beitrag Schweiz an IWF CCRT 25 000 000**

Im Rahmen der Schweizer Beteiligung von insgesamt 400 Millionen an internationalen Bemühungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie werden 25 Millionen für einen Beitrag an den Katastrophenfonds des Internationalen Währungsfonds beantragt.

EIDG. DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF)**704 STAATSSSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT****A290.0105 Covid: Bundesbeitrag an die ALV 14 200 000 000**

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 und die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Abfederung der arbeitsmarktlichen Folgen haben zu einem starken Anstieg der Kosten der Arbeitslosenversicherung, insbesondere im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) geführt. Im April waren rund 37 Prozent aller angestellten Personen in der Schweiz für den Bezug von KAE angemeldet. Die Arbeitslosenquote erhöhte sich auf 3,3 Prozent. Das Parlament hat zur Sicherung der Liquidität der ALV mit Beschluss vom 6.5.2020 einen ausserordentlichen Bundesbeitrag an den ALV-Fonds im Umfang von 6 Milliarden gutheissen. Trotz diesem ausserordentlichen Beitrag dürfte der per Ende 2019 schuldenfreie ALV-Fond gemäss aktuellen Prognosen Ende 2020 einen Schuldenstand von über 16 Milliarden aufweisen.

Ohne weitere Massnahmen des Bundes würde die gesetzliche Schuldenobergrenze von rund 8 Milliarden (Art. 90c AVIG) deutlich übertroffen. Dies hätte zur Folge, dass der Bundesrat die Lohnbeiträge per 1.1.2021 erhöhen und eine Reform zur Finanzierung der ALV vorbereiten müsste. Um in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage eine Erhöhung der Lohnbeiträge zu vermeiden und die Handlungsfähigkeit der ALV als Konjunkturstabilisator zu erhalten, soll der Bund einen weiteren ausserordentlichen Beitrag an die ALV leisten.

Der starke Schuldenanstieg 2020 ist im Wesentlichen auf die hohen Kurzarbeitsentschädigungen zurückzuführen. Der Bund soll daher 2020 eine Zusatzfinanzierung im Umfang der Kurzarbeitsentschädigungen aus der Abrechnungsperiode 2020 leisten. Der beantragte Nachtragskredit von 14,2 Milliarden bemisst sich an den geschätzten Kurzarbeitskosten von 20,2 Milliarden abzüglich der bereits geleisteten Zusatzfinanzierung von 6 Milliarden. Die Mittel sollen dem Fonds schrittweise und abgestimmt auf den effektiven Bedarf überwiesen werden.

708 BUNDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT**A231.0232 Beihilfen Pflanzenbau 8 500 000**

Die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, insbesondere die vorübergehende Schliessung der Restaurants und das Verbot von Veranstaltungen haben zu einem Einbruch der Weinverkäufe geführt. Das BLW schätzt, dass die Verkäufe um bis zu 16 Millionen Liter tiefer ausfallen werden; das sind etwas weniger als 20 Prozent des jährlichen Konsums an Schweizer Weinen. Die aufgrund des ertragreichen Weinjahres 2019 bereits gut gefüllten Weinlager werden weiter ansteigen. Gestützt auf Artikel 13 Landwirtschaftsgesetz soll deshalb mit einer gezielten Marktentlastungsmassnahme ein Preissammenbruch verhindert werden: Betriebe, welche Lagerbestände an inländischem Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC-Wein) des Jahrgangs 2018 und früherer Jahrgänge zu Tafelwein deklassieren, sollen finanziell unterstützt werden. Der maximale Beitrag pro Liter deklassierten Weins soll 2 Franken betragen; die Mittelzuteilung soll per Ausschreibungsverfahren erfolgen. Insgesamt sollen 10,0 Millionen für die Deklassierung eingesetzt werden; 1,5 Millionen werden durch Mittelumlagerungen innerhalb des bestehenden Kredits freigespielt, weitere 1,5 Millionen werden auf dem Kredit «A231.0229 Qualitäts- und Absatzförderung» kompensiert.

Gleichzeitig soll der Zahlungsrahmen «Produktion und Absatz 2018–2021» im Umfang der nicht innerhalb dieses Zahlungsrahmens kompensierten Mittel erhöht werden (+7 Mio.; vgl. Kapitel 22).

EIDG. DEP. FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK)**808 BUNDESAMT FÜR KOMMUNIKATION****A290.0125 Covid: Ausbau der indirekten Presseförderung 17 500 000**

Mit dem Nachtragskredit werden die Kosten der Tageszustellung für abonnierte Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse durch die Post während sechs Monaten vollständig vom Bund getragen. Zudem beteiligt sich der Bund während sechs Monaten an den Zustellkosten der abonnierten Tages- und Wochenzeitungen in der Tageszustellung der Schweizerischen Post, die eine Auflage von über 40 000 Exemplaren pro Ausgabe aufweisen und die übrigen Kriterien der indirekten Presseförderung erfüllen.

Die übrigen Forderungen aus den in der ausserordentlichen Session der Eidg. Räte (4.-6. Mai 2020) überwiesenen Motionen 20.3145 und 20.3154 mit dem Titel «Unabhängige und leistungsfähige Medien sind das Rückgrat unserer Demokratie» sowie 20.3146 und 20.3155 mit dem Titel «Covid-19. Nothilfe-Gelder für die privaten Radio- und Fernsehstationen in der Schweiz sofort ausschütten» werden über die Radio- und Fernsehabgabe – und damit ausserhalb des Bundeshaushalts – bezahlt.

2 VERPFLICHTUNGSKREDITE UND ZAHLUNGSRAHMEN

Mit der vorliegenden Botschaft werden zwei Verpflichtungskredite für die Schweizer Beteiligung an den internationalen Bemühungen zur Bewältigung der Pandemie beantragt. Zudem soll der landwirtschaftliche Zahlungsrahmen «Produktion und Absatz 2018–2021» um 7 Millionen erhöht werden.

21 VERPFLICHTUNGSKREDITE

MIT DEM NACHTRAG II BEANTRAGTE VERPFLICHTUNGSKREDITE

Mio. CHF	Verpflichtungskredite (V) Voranschlagskredite (A)	Früher bewilligte Verpflichtungskredite	Beantragter Verpflichtungskredit/ Zusatzkredit
Der Ausgabenbremse unterstellt			307,5
Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit			
202	Covid: Internationale Zusammenarbeit V0337.00 A290.0118 A290.0121	-	107,5
202	Covid: Darlehen Internationales Komitee vom Roten Kreuz V0340.00 A290.0117	-	200,0

202 EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

V0337.00 Covid: Internationale Zusammenarbeit 107 500 000

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit werden in der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit zusätzliche Beiträge von 57 Millionen geleistet. Zusätzlich werden mit der Humanitären Hilfe die Internationalen Appelle der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Vereinten Nationen im Umfang von 50,5 Millionen unterstützt. Da die Ausgaben bereits im laufenden Jahr getätigt werden, sind zwei entsprechende Nachtragskredite notwendig (vgl. Kapitel 1). Der Verpflichtungskredit ist der Ausgabenbremse unterstellt (Art. 159 Abs. 3 Bst. b BV).

V0340.00 Covid: Darlehen Internationales Komitee vom Roten Kreuz 200 000 000

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ruft mit seinem Covid-19-Nothilfeappell zu Beiträgen auf, um in Konflikt- und Gewaltsituationen humanitäre Hilfe zu leisten. Mit dem beantragten Verpflichtungskredit soll dem IKRK im Sinne einer Vorfinanzierung ein zinsloses Darlehen in der Höhe von 200 Millionen gewährt werden. Da dieses im laufenden Jahr vergeben werden soll, ist ein Nachtragskredit notwendig (vgl. Kapitel 1). Der Verpflichtungskredit ist der Ausgabenbremse unterstellt (Art. 159 Abs. 3 Bst. b BV).

22 ZAHLUNGSRAHMEN

MIT DEM NACHTRAG II BEANTRAGTE ZAHLUNGSRAHMEN

Mio. CHF	Zahlungs- rahmen (Z) Voranschlags- kredite (A)	Früher bewilligte Zahlungsrahmen	Beantragter Zahlungs- rahmen bzw. Aufstockung
Der Ausgabenbremse unterstellt			7,0
Landwirtschaft und Ernährung			
708	Produktion und Absatz 2018-2021 BB 07.03.2017 / 05.12.2017	Z0023.04 A231.0229 A231.0230 A231.0231 A231.0232 A231.0382	2 031,0 7,0

708 BUNDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT

Z0023.04 Produktion und Absatz 2018-2021

7 000 000

Der Kredit A231.0232 Beihilfen Pflanzenbau wird über den Zahlungsrahmen «Produktion und Absatz 2018–2021» gesteuert. Die nicht kompensierte Mittelaufstockung von 7 Millionen für die Deklassierung von Wein (vgl. Kapitel 1) macht eine entsprechende Erhöhung dieses Zahlungsrahmens nötig.

1 KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit einem Nachtragskredit erhöht das Parlament das Budget für das laufende Jahr. Die zusätzlichen Mittel werden aufgrund unerwarteter Ereignisse nötig und dulden keinen Aufschub. Das Verfahren ist im Finanzhaushaltgesetz geregelt.

Trotz sorgfältiger Budgetierung und laufender Kreditüberwachung kann es sich im Verlauf des Jahres erweisen, dass die bewilligten Voranschlagskredite bei einzelnen Finanzpositionen nicht ausreichen. Die Ursachen dafür liegen häufig

- in neuen Beschlüssen des Bundesrates oder des Parlamentes, die sich beim Abschluss der Budgetierung erst undeutlich abzeichneten oder noch gar nicht zur Diskussion standen;
- im unerwarteten Verlauf wichtiger Bestimmungsgründe der Aufwände und Investitionsausgaben.

Lässt sich ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe nicht auf das folgende Jahr verschieben, so muss ein Nachtragskredit beantragt werden (Art. 33 des Finanzhaushaltgesetzes FHG, SR 611.0; Art. 24 der Finanzhaushaltverordnung FHV, SR 611.01). Im Nachtragskreditbegehren ist der zusätzliche Kreditbedarf eingehend zu begründen. Es ist nachzuweisen, dass der Mittelbedarf nicht rechtzeitig vorhergesehen werden konnte und dass eine Verzögerung zu erheblichen Nachteilen führen würde und daher nicht bis zum nächsten Voranschlag gewartet werden kann. Keine Nachträge sind erforderlich für nicht budgetierte Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen (z.B. wenn der Bund nicht budgetierte Mehreinnahmen erzielt, an denen die Kantone mit einem fixen Schlüssel teilhaben). Gleiches gilt für Einlagen in Fonds (z.B. Einlagen in den Altlastenfonds oder den Fonds für Eisenbahngrossprojekte), soweit diese auf nicht budgetierte zweckgebundene Mehreinnahmen zurückgehen. Schliesslich bedarf es keiner Nachtragskredite für nicht budgetierte planmässige Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Zusammen mit den Nachträgen können auch neue Verpflichtungskredite beantragt oder schon bewilligte, aber nicht ausreichende Verpflichtungskredite durch Zusatzkredite aufgestockt werden, sofern die entsprechenden Begehren dem Parlament nicht mit besonderer Botschaft zu unterbreiten sind (Art. 21ff. FHG; Art. 10ff. FHV).

Erträgt ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe keinen Aufschub und kann deshalb die Bewilligung des Nachtragskredites durch die Bundesversammlung nicht abgewartet werden, darf sie der Bundesrat mit Zustimmung der Finanzdelegation selbst beschliessen (Vorschuss). Bei der Bevorschussung übt der Bundesrat Zurückhaltung, um das Kreditbewilligungsrecht der Eidg. Räte möglichst nicht durch die Bewilligung von Vorschüssen zu beeinträchtigen. Alle bevorschussten Nachträge sind der Bundesversammlung mit dem nächsten Nachtrag zum Voranschlag oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, mit der Staatsrechnung als Kreditüberschreitung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen (Art. 34 FHG; Art. 25 FHV). Ein gleichartiges Dringlichkeitsverfahren sieht das Finanzhaushaltgesetz für Verpflichtungskredite vor (Art. 28 Abs. 2 FHG).

Einen besonderen Fall stellt die Kreditübertragung dar. Ein im Vorjahr verabschiedeter, aber nicht vollständig beanspruchter Voranschlagskredit kann auf das laufende Rechnungsjahr übertragen werden, um die Fortsetzung oder den Abschluss eines Vorhabens sicherzustellen, für das der budgetierte Kredit nicht ausreicht (Art. 36 Abs. 1 FHG; Art. 26 FHV). Der zuletzt erwähnte Fall tritt meist dann ein, wenn die Realisierung eines Vorhabens eine Verzögerung erfährt, die im Juni des Vorjahres, also zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vorbereitungsarbeiten zum Voranschlag, niemand voraussehen konnte. Die Kreditübertragung wirkt der Tendenz entgegen, allfällig entstehende Kreditreste auszuschöpfen und damit nicht vordringliche Ausgaben zu tätigen. Der Bundesrat kann

Kredite auf das Folgejahr übertragen; er ist verpflichtet, der Bundesversammlung in den Botschaften über die Nachtragskreditbegehren oder, wenn dies nicht möglich ist, mit der Staatsrechnung über die bewilligten Kreditübertragungen Bericht zu erstatten.

Nicht Gegenstand der Nachtragskredite sind die Kreditverschiebungen. Gemäss Artikel 20 Absatz 5 FHV ist die Kreditverschiebung die Befugnis, die dem Bundesrat im Rahmen der Beschlüsse über den Voranschlag und seiner Nachträge ausdrücklich erteilt wird, einen Voranschlagskredit zulasten eines anderen zu erhöhen. Die so genehmigten Kreditverschiebungen betreffen ausschliesslich das entsprechende Budgetjahr.

Bundesbeschluss über den Nachtrag IIa zum Voranschlag 2020

vom xx. Juni 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 2020²,
beschliesst:*

Art. 1 Nachtragskredite

Für das Jahr 2020 werden als zweiter Nachtrag (Teil A) zum Voranschlag 2020 der Schweizerischen Eidgenossenschaft Aufwände in der Erfolgsrechnung von 14 933 500 000 Franken gemäss besonderem Verzeichnis bewilligt.

Art. 2 Ausgaben

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2020 werden zusätzliche Ausgaben von 14 933 500 000 Franken genehmigt.

Art. 3 Schuldenbremse

Der Höchstbetrag für die Gesamtausgaben nach Artikel 6 des Bundesbeschlusses I vom 12. Dezember 2019³ über den Voranschlag für das Jahr 2020 wird nach Artikel 126 Absatz 3 der Bundesverfassung um den ausserordentlichen Zahlungsbedarf von 14 925 000 000 Franken erhöht.

Art. 4 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite Folgende Verpflichtungskredite werden bewilligt:

	Franken
a. Verpflichtungskredit für Darlehen an Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (Covid Darlehen IKRK)	200 000 000
b. Verpflichtungskredit für Internationale Zusammenarbeit (Covid IZA)	107 500 000

¹ SR 101
² Im BBl nicht veröffentlicht
³ BBl 2020 3097

Entwurf

Art. 5 Zahlungsrahmen

Der Zahlungsrahmen Produktion und Absatz 2018-2021 wird um 7 Millionen Franken aufgestockt.

Art. 6 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.